

1. für alle Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
2. für alle Waaren, welche auf der linken Seite des Rheins von der belgischen Grenze nach einem Rheinhafen gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen
3. für alle Waaren, welche auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn in Cöln ankommen und von dort
 - a) auf dem Rhein, dem Main, dem Donau- und Main-Kanal und der Donau ausgeführt werden, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
 - b) auf dem Rhein nach Biebrich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Redar-Hafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Neuburg bis Mittenwald einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, 7/8 Pfennigen;
 - c) auf dem Rhein nach Biebrich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Redar-Hafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, drei Silbergroschen;
4. für alle Waaren, welche in anderen, als den vorstehend angegebenen Richtungen, jedoch ohne Ueberschreitung der Oder, durch das Gebiet des Zollvereins durchgeführt werden, 5 Silbergroschen;

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden, keiner lästigeren Behandlung unterliegen und weder andere noch höhere Tarifsabgaben entrichten soll, als der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden.

Artikel 6.

Um die Hälfte ermäßigt wird die Differential-Zoll-Begünstigung, welche nach den §§. a. und b. des Artikels 19 des Vertrages vom 1. September an Belgien gewährt ist, für das unter Lit. A. und B. im Tarif des Zollvereins bezeichnete und in die Staaten des Zollvereins, sei es über die Landesgrenze zwischen beiden Ländern, sei es mittelst der Maas und des Kanals von Herzogenbusch oder mittelst der Schelde und den Limmengewässern über das Haupt-Zollamt Cumberich eingeführte Eisen.

Artikel 7.

Das unter dem 26. Juni 1816 in Ausführung des Artikels 34 des Grenz-Ver-